



Aussteller-Reglement

Rüebli markt Aarau

Jeweils am 1. Mittwoch im November

Allgemeine Informationen

Veranstalter

Verein Rüebli markt Aarau

Postfach

5001 Aarau

www.rueblimaert-aarau.ch

mail@rueblimaert-aarau.ch

Durchführungsorte

Am Graben, Kasinopark, Holzmarkt, Schlossplatz, Zwischen den Toren, Laurenzentorgasse, Laurenzenvorstadt, Kronengasse, Färberplatz, Markthalle

Termin

Jeden ersten Mittwoch im November von 7.30 - 18.00 Uhr

Aufbauarbeiten in der Marktwoche

Graben und Holzmarkt:

Montag von 8:00 - 20:00 Uhr

Dienstag von 8:00 - 20:00 Uhr

Mittwoch von 4:00 - 7:00 Uhr

Schlossplatz, Zwischen den Toren, Färberplatz, Markthalle, Laurenzenvorstadt, Kronengasse:

Dienstag von 8:00 - 20:00 Uhr

Mittwoch von 4:00 - 7:00 Uhr

Die Stadtstände stehen an allen Standorten am Dienstag ab 13:30 Uhr zur Benützung bereit.

**Spezialregelung Laurenzentorgasse, teilweise Kronengasse (bis und mit Aarau-Info Gebäude):
Wegen Busumleitung Aufbau nur möglich am Mittwoch von 4:00 – 7:00 Uhr**

Abbauarbeiten

Es ist strikte untersagt, am Markttag **vor** 18.00 Uhr mit Abbauarbeiten und mit Zufahrten zu beginnen.

Mittwoch von 18:00 - 22:00 Uhr

Donnerstag von 7:00 - 20:00 Uhr

Laurenzentorgasse: am Mittwoch muss zwingend von 18:00 - 22:00 Uhr abgebaut werden (wegen Aufhebung Busumleitung).

Stadtstände müssen bis am Donnerstag 8:00 Uhr leergeräumt sein.

Güterumschlag, Parkierung

Es gilt ein absolutes Halteverbot auf der Strasse im äusseren Graben im Fahrbereich Busspur/Rettungsgasse (4 Meter breit).

Der Güterumschlag kann links von der Busspur/Rettungsgasse und auch über die Mitte der Grabenallee und den inneren Graben erfolgen und muss ohne Verzug vorgenommen werden. Sämtliche Fahrzeuge müssen nach Entladung im ganzen Marktgelände wegparkiert werden. Gratisparkplätze stehen den Ausstellern im Schachen, Schaustellerplatz und Pfaueneinschlag zur Verfügung (gegenüber Sporthalle). Die Fahrzeuge müssen am Mittwoch bis spätestens um 7.00 Uhr wegparkiert werden. Dies gilt auch für Kühlfahrzeuge jeglicher Art. Für den Güterumschlag sind Zonen im Ausstellerplan eingezeichnet, sonst gilt absolutes Fahr- und Parkverbot **Am Abend darf das Marktareal frühestens ab 18:00 Uhr befahren werden.**

Spezialregelung Zufahrt von Norden in die Altstadt

Das allgemeine Fahrverbot über den Zollrain aus Norden über die Kettenbrücke Richtung Innenstadt, ist am Markttag von 4.00 Uhr bis 24:00 Uhr aufgehoben.

Lagerplätze

Den Ausstellern stehen hinter der Markthalle, vor dem Starbucks und auf dem Schlosspark gratis Lagerplätze zur Verfügung (muss angemeldet werden, ohne Anmeldung kein Anrecht auf Lagerfläche).

Standplan

Sämtliche Stände sind auf dem Plan eingezeichnet und mit der Standnummer versehen. Die Standplätze werden auf dem Boden eingezeichnet und mit der Standnummer gekennzeichnet. **Nur die Standnummer am Boden ist gültig** – die Nummern an den Bäumen im Graben haben keine Bedeutung.

Standpreise für den Rüeblimärt

Standpreis eigener Stand/Wagen

Die Standmiete setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr	CHF 80.-
Werbebeitrag	CHF 40.-
Preis pro Laufmeter für Non Food und Direktvermarkter	CHF 40.-
Preis pro Laufmeter für Food und Take Away	CHF 80.-

Standpreis Aarauer Marktstand für Non-Food und Direktvermarkter

Es wird eine Pauschale von CHF 360.- Standmiete verrechnet, darin enthalten ist der Auf-und Abbau, die Grundgebühr, der Werbebeitrag, der Laufmeterpreis.

Standpreis Aarauer Marktstand für Food und Take Away

Es wird eine Pauschale von CHF 450.- Standmiete verrechnet, darin enthalten ist der Auf-und Abbau, die Grundgebühr, der Werbebeitrag, der Laufmeterpreis.

Standpreis Kleinststand für Selbstgemachtes oder Künstler (kein Take Away)

Es wird eine Pauschale von CHF 250.- Standmiete verrechnet, der eigene Stand darf nicht länger als 2.50 Meter sein, Klappzelte sind nicht erlaubt. Die Grundgebühr, der Werbebeitrag und der Laufmeterpreis sind inklusive.

Preisreduktionen

Diese Standpreise beziehen sich auf die Standplätze auf dem ganzen Marktgelände, **ausser** in der Gasse **Zwischen den Toren und Kronengasse**. Hier wird die Grundgebühr von CHF 80.- aus Kulanz erlassen. Die restlichen Gebühren werden wie beschrieben in Rechnung gestellt.

Nicht kommerzielle Aussteller (Non Profit Organisationen) können beim Verein Rüeblimärt Aarau einen schriftlichen Antrag auf Ermässigung stellen.

Zusatzgebühren

Diese Leistungen müssen im Anmeldeformular separat bestellt werden:

Grundgebühr Standardstromanschluss 230V	CHF 30.-
Gebühr Starkstromanschluss 400V pro Anschluss	CHF 130.-
Kleinhandelsbewilligung für Spirituosenausschank	CHF 25.-
Deko (bei Bedarf)	CHF 200.-

Leistungen nach Aufwand

(diese werden nach dem Markt abgerechnet)

Benutzung Mehrweggeschirr und Jetons für den Verkauf von PET-Flaschen für die Direktkonsumation, wird nach Aufwand berechnet.

Die Benutzung wird direkt über den jeweiligen Anbieter des Mehrweggeschirrs abgewickelt. Ein Verstoss gegen die Mehrweggeschirrpflicht wird mit CHF 100.- gebüsst und separat in Rechnung gestellt.

Werbung

Der Verein Rüeblimärt Aarau realisiert die Marktwerbung mit Plakaten, PR-Beiträge in Tages- und Wochenzeitungen, digitalen Kanälen, sowie weiteren Werbemitteln. Auf den Festplakaten werden die Aussteller ebenfalls aufgeführt. Bei einem Rücktritt seitens Aussteller wird dieser Betrag nicht zurückerstattet.

Rücktritt von der Anmeldung

Bei einer Abmeldung vor dem 1. September wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von einem Drittel der Standmiete belastet. Ab dem 1. September haftet er für die volle Standmiete.

Das Nichtbezahlen der Standgebühren gilt nicht als Abmeldung.

Aufwände zu Lasten Aussteller

- Standplatz gemäss Standpreise für den Rüeblimärt
- Diebstahl, Sach- und Haftpflichtversicherung
- Jeder Standbetreiber muss seinen Abfall in eigener Verantwortung entsorgen (Verursacherprinzip)
- Standbeleuchtung
- Elektroanschluss ab Verteiler
- Einhaltung Mehrwegkonzept, tragen der eigenen Benützungskosten
- Themengerechte Dekoration, **falls dies nicht umgesetzt werden kann, ist die Bestellung eines Dekoset Pflicht.**
- Kleinhandelsbewilligung für den Spirituosenausschank über 15% Volumenprozent einholen

Aufwände zu Lasten Markt-Organisator

- Bereitstellung gesamte Marktinfrastruktur
- Bereitstellung Sanitätsdienst am Markttag
- Busumleitung Altstadt
- Sicherheits- und Verkehrsdienst
- Eventprogramm inkl. Stadtführungen
- Mehrweggeschirr: die Organisation eines Anbieters für das Mehrweggeschirr inklusive Transport, Personal und Bereitstellen der benötigten Infrastruktur
- Parkplätze Besucher/Aussteller
- Parkplätze für Reisecars
- Signaletik
- Bereitstellung sanitären Anlagen inkl. rollstuhlgerechter Toiletten und Reinigung
- Bereitstellung Frischwasserbezugsorte

Zahlungskonditionen

Rechnung für Stand- und Zusatzgebühren

Die Standmiete sowie die Abrechnung der Nebenkosten (Stromanschlüsse, Kleinhandelsbewilligung, Dekoration etc.) werden dem Aussteller nach erfolgter Teilnahmebestätigung durch den Verein Rüeblimärt Aarau in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis 31. Juli zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird eine Mahngebühr von Fr. 25.- in Rechnung gestellt.

Rechnung für Leistungen nach Aufwand

Zusätzliche Aufwände (z.B. Mehrweg, usw.), werden dem Aussteller nach dem Markt in Rechnung gestellt. Diese ist 30 Tage ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar.

Allgemeine Bedingungen

Standdekoration

Die Aussteller verpflichten sich mit der Teilnahme am Rüeblimärt für eine themengerechte Standdekoration. **Bei fehlender Standdekoration behalten wir uns einen Ausschluss in den Folgejahren vor. Bei Bedarf organisiert der Verein Rüeblimärt ein Dekoset für den Aussteller. Dies muss im online Anmeldeformular für CHF 200.- bestellt werden.**

Kleinhandelsbewilligung

Für den Verkauf von Spirituosen benötigen die Aussteller eine Kleinhandelsbewilligung. Der Verein Rüeblimärt Aarau schliesst diese für den gesamten Rüeblimärt ab. Die Kosten gehen zu Lasten der Aussteller mit Spirituosenausschank. (siehe Zusatzgebühren)

Verpflichtung

Der Aussteller hat sein Teilnahmegesuch auf dem offiziellen Anmeldeformular, welches auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt wird, an den Veranstalter zu stellen. Das Anmeldeformular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art und Verwendung der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Durch seine Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller:

- Das vorliegende Reglement zu akzeptieren und sich an die darauf stützenden Entscheidungen des Vereins Rüeblimärt Aarau zu halten.
- Seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Marktdauer durch Personal zu betreuen.
- Seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- und abzubauen sowie zu räumen.
- Einhaltung des Mehrwegkonzepts des Vereines Rüeblimärt Aarau
- Den anfallenden Abfall selbst zu entsorgen.
- Dekoration der Stände gemäss Vorgaben des Vereins Rüeblimärt Aarau
- Standbeschriftung mit Ausstellernamen und Ortsangabe

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt dem Verein Rüeblimärt Aarau das Recht, am Markttag auf Kosten des Ausstellers die geeigneten Massnahmen zu ergreifen und auszuführen.

Zulassung als Aussteller

Die Anmeldung wird rechtsgültig mit der definitiven Bestätigung der Anmeldung durch den Verein Rüeblimärt Aarau. Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet allein und endgültig der Verein Rüeblimärt Aarau. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern ein Standplan zugestellt. Einem Konkurrenzausschluss kann nicht zugestanden werden.

Sonderbauten

Die auf dem Anmeldeformular deklarierte Standgrösse ist einzuhalten. Eigene Ausstellungsstände, eigene Normstandbausysteme müssen spätestens bis 1. September mit Plan und Beschrieb dem Vorstand Verein Rüeblimärt Aarau zur Prüfung vorgelegt werden.

Standzuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird im Oktober unter Beilage eines Planes zugestellt. Der Verkauf ist nur über die dem Markt zugewandte Seite des Standes erlaubt.

Nachhaltigkeit

Der Verein Rüeblimärt Aarau will neue Massstäbe setzen. Im Sinne der Positionierung des Marktes verzichten wir auf dem gesamten Festperimeter auf Einweggeschirr und -besteck. So gilt für alle Ausstellenden mit Take Away- oder Food Angebot eine absolute Mehrwegpflicht für alles eingesetzte Geschirr, Besteck und Becher. Auch bei PET-Flaschen und Getränkedosen für den Verzehr vor Ort, gilt eine Depotpflicht. Der Aussteller ist verpflichtet, hierzu beim Anbieter vom Mehrweggeschirr Jetons zu bestellen. **Wir bieten eine Gesamtlösung, diese ist für alle Aussteller mit entsprechendem Angebot verbindlich.**

Rechtliche Bestimmungen

Lebensmittelgesetz, Preisdeklarationspflicht und Jugendschutz sind vom Aussteller in eigener Verantwortung umzusetzen.

Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Teilnahme gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, Massnahmen zur Brandverhütung usw. zu haben, welche am Ausstellungsort gelten. Unbedingt [Merkblätter](#) beachten.

Zuwiderhandlungen und Ausschluss

Aussteller, die sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter mit sofortiger Wirkung vom Markttag sowie von der Teilnahme in den Folgejahren ausgeschlossen werden.

Widerhandlungen gegen geltende Bestimmungen, Gesetze oder Verordnungen werden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht, inkl. Falschparkierer.

Sorgfaltspflicht

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäuden, Böden (insbesondere durch Frittieröl) und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Verantwortlichen der Infrastruktur gemeldet werden.

Emissionen

Aussteller, deren Ausstellungsgut unangenehme Gerüche verursachen oder Verkaufsdemonstrationen, welche störenden Lärm verursachen, sind verpflichtet, auf die erste Aufforderung des Vereins Rüeblimärt Aarau sofort Abhilfe zu schaffen. Es ist untersagt, die Marktstände zu beschallen.

Benützung Sanitäre Anlagen

Mobile grosse WC-Wagen auf dem Marktgelände mit zwei Standorten für gehbehinderte Personen (im Standplan eingezeichnet) und Restaurants mit dem Hinweis: „nette Toilette“

Allgemeines

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung des Markts verunmöglichen, bleibt die Standmiete bis zu einem Betrag, der den entstandenen Kosten der Ausstellung entspricht, geschuldet. Eine, nach Abzug der Kosten verbleibenden Differenz, wird den Ausstellern zurückvergütet. Bei der Nichtdurchführung des Marktes hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Der Verein Rüeblimärt Aarau ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig.

Gender Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Kontaktangaben

Ausstellermanagement, mail@rueblimaert-aarau.ch, Tel. 079 964 12 10

Das Aussteller-Reglement wurde vom Verein Rüeblimärt Aarau überarbeitet am 26.03.2026



Präsident

Christoph Urech

Aktuarin

Christa Strub